

**Aufhebung der Zweckbindung für U3 Kita Plätze nach
§ 55 Absatz 2 Satz 2 KiBiz n neue Fassung****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
26.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung zu genehmigen:

Die Stadt Gummersbach beschließt für die nachstehenden Kindertageseinrichtung von der Regelung des § 55 Absatz 2 Satz 2 KiBiz Gebrauch zu machen.

	Gruppenform I	mit U3 belegt	mit Ü3 belegt
Lebensraum Bernberg	12 U3-Plätze	10	2
Lebensraum Steinenbrück	24 U3-Plätze	16	8
Kath. Innenstadt	6 U3-Plätze	4	2
AWO Derschlag	12 U3-Plätze	8	4
AWO Berghausen	6 U3-Plätze	0	6
AWO Strombach	6 U3-Plätze	5	1
Städt. Dieringhausen	6 U3-Plätze	4	2
Städt. Lantenbach	18 U3-Plätze	12	6
Städt. Strombach	18 U3-Plätze	13	5
Städt. Innenstadt	18 U3-Plätze	12	6
DRK Rebbelroth	12 U3-Plätze	10	2

In den genannten Einrichtungen werden nicht alle U3 Plätze mit U3 Kindern belegt. Die Belegung von U3 Plätzen mit Ü3 Kindern wie in der Tabelle aufgeführt ist Bestandteil des Beschlusses.

Weitere Belegungen von U3 Plätzen mit Ü3 Kindern, die sich im Laufe des Kindergartenjahres 2020/21 durch unterjährige Veränderungen ergeben sind ebenfalls genehmigt und von der Verwaltung in die Gesamtdokumentation aufzunehmen.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die Anlagen verwiesen.

Die Anlagen enthalten

1. Rundschreiben des Ministeriums für Kinder NRW: Zweckbindung für Plätze im Rahmen der U3-Investitionsprogramme

2. § 55 Absatz 2 Satz 2 KiBiz n.F.
3. Dringliche Entscheidung gemäß §60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW